

Satzung des Fördervereins Kultur und Denkmalpflege sowie der Heimatpflege der Stadt Nienburg (Saale)

Alle in der Satzung genannten Personalbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kultur und Denkmalpflege sowie der Heimatpflege der Stadt Nienburg (Saale) “. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Nienburg (Saale).

§2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.

§3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Tradition, der Heimat – und Denkmalpflege, sowie des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch vielfältige kulturelle Veranstaltungen, die die Traditionen und das Brauchtum, die Kulturgüter und Denkmäler der Stadt Nienburg (Saale) fördern und pflegen.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Zusammenarbeit mit allen in Nienburg (Saale) ansässigen Vereinen und Stiftungen
- Transparenz in der Öffentlichkeit und Mitarbeit der Bürger der Stadt Nienburg (Saale)
- enge Zusammenarbeit mit dem Stadtrat von Nienburg (Saale) .

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ziel ist es,

Vereine, Unternehmungen, Körperschaften und Bürger zu gewinnen, die sich aktiv für die Vorbereitung und Durchführungen der vielfältigen Veranstaltungen einsetzen und mitarbeiten.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Als förderndes Mitglied können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod natürlicher Personen, juristische Personen durch Auflösung
 - d) Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres, hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese Jahreshauptversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beigetretene Vereine und Körperschaften haben bei Abstimmungen je 1 Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 49% der Mitglieder jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

Der Geschäftskreis der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:

- Genehmigung des Geschäfts - und Rechenschaftsberichtes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Bestätigung der Beitragsordnung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung der Satzung und der Änderungen

Beschlussfassung über eingehende Anträge

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer

und aus 3 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag bis 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder geändert.

§8 Finanzen

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche

Anweisung des 1.Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vorzunehmen.

§9 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§10 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der Stadt Nienburg (Saale) Saale zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtstand

Der Gerichtstand und Erfüllungsort ist Bernburg.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. Januar 2009 beschlossen und tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen ist.

Änderung der Gründungssatzung erfolgte gemäß der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 16. April 2009.

Letzte Änderung der Satzung zur Mitgliederversammlung am 23.03.2017.

Der Vorstand